



Statuten des Schutzverbandes Wohensee

24. April 2019

Inhalt

I. Name, Sitz, Zweck.....	2
Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
Art. 3 Mitglieder.....	2
Art. 4 Aufnahme als Mitglied.....	2
Art. 5 Rechte der Mitglieder.....	2
Art. 6 Pflichten der Mitglieder.....	2
Art. 7 Austritt.....	3
Art. 8 Ausschluss.....	3
Art. 9 Gönner.....	3
III Finanzmittel.....	3
Art. 10 Finanzen.....	3
IV. Organe.....	3
Art. 11 Organe.....	3
A. Die Mitgliederversammlung.....	3
Art. 12 Funktion und Befugnisse.....	3
Art. 13 Einberufung.....	4
Art. 14 Form der Einberufung.....	4
Art. 15 Verhandlungsführung und Protokoll.....	4
Art. 16 Abstimmungen und Wahlen.....	4
Art. 17 Wichtige Beschlüsse.....	5
B) Der Vorstand.....	5
Art. 18 Funktion und Zusammensetzung.....	5
Art. 19 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands.....	5
Art. 20 Organisation und Beschlussfassung.....	6
Art. 21 Zeichnungsberechtigung.....	6
C) Die Revisionsstelle.....	6
Art. 22 Revisionsstelle.....	6
V. Rechnungslegung und Verantwortlichkeit.....	6
Art. 23 Rechnungs- und Geschäftsjahr.....	6
Art. 24 Rechnungslegung.....	6
VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins.....	6
Art. 25 Statutenänderung.....	6
Art. 26 Auflösung des Vereins.....	6
VII. Übergangs- und Schlussbestimmung.....	7
Art. 27 Inkraftsetzung.....	7
Art. 28 Konstituierung des Vereins nach den neuen Statuten.....	7
Art. 29 Umwandlung der Mitgliedschaft.....	7

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Schutzverband Wohlensee“ (SVW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort seiner Verwaltung.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweck des Vereins ist, den Wohlensee und seine Uferlandschaft mit ihrer wertvollen Pflanzen- und Tierwelt zu schützen und zu erhalten.

² Er unterstützt und berät die Ufergemeinden in ihrer Aufgabe, die gesetzlichen Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzvorschriften zu vollziehen und beteiligt sich an der öffentlichen Willensbildung zu konkreten Massnahmen und Plänen der Behörden.

³ Er dient den Mitgliedern als Plattform der Verständigung und des Ausgleichs zwischen den Nutzungs- und Schutzinteressen am Wohlensee. Er entwickelt mit den Behörden tragfähige Lösungen, welche die verschiedenen Interessen der Mitglieder integrieren.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied kann jede private oder öffentliche Organisation (juristische Person) werden, welche ein Schutz- und Nutzungsinteresse am Wohlensee hat und zum Schutz seiner Natur und Landschaft beitragen will.

Art. 4 Aufnahme als Mitglied

¹ Organisationen, die Mitglied werden wollen, unterbreiten dem Vorstand ein schriftliches Beitritts-gesuch mit einer Erklärung, dass sie mit den Statuten einverstanden sind.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme. Sie kann eine Aufnahme ohne Begründung verweigern.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und vom Vorstand sowie von der Revisionsstelle Auskunft zu den Geschäften des Vereins zu verlangen.

² Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung durch eine durch ihre Organe bevollmächtigte Person aus.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nur für den ordentlichen Jahresbeitrag belangt werden.

Art. 7 Austritt

Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das Austrittsjahr voll geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Art. 9 Gönner

¹ Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen will.

² Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie werden regelmässig über die Aktivität des Vereins informiert und persönlich zu den öffentlichen Anlässen des Vereins eingeladen. Sie können an der Mitgliederversammlung Anträge stellen und sich in ein Organ oder eine Arbeitsgruppe wählen lassen

³ Die Aufnahme als Gönner erfolgt automatisch mit der schriftlichen Anmeldung und der Einzahlung eines jährlichen Beitrags in selbst bestimmter Höhe. Die Gönnerschaft erneuert sich jährlich mit der Einzahlung des Beitrags.

III Finanzmittel

Art. 10 Finanzen

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch

- jährliche Mitgliederbeiträge
- jährliche Gönnerbeiträge
- Projektbeiträge der öffentlichen Hand oder von öffentlichen Fonds
- Erträge aus öffentlichen Leistungsaufträgen
- Spenden, Schenkungen, Legate

IV. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Funktion und Befugnisse

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Personen mit besonderen Verdiensten
- Genehmigung der Mehrjahresplanung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Auflösung des Vereins

Art. 13 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 3 Monate zum Voraus vom Vorstand anzukündigen.

³ Mitglieder, die ein Traktandum (Verhandlungsgegenstand) einzubringen wünschen, reichen ihren Antrag spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand ein. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern verlangte Versammlung innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

Art. 14 Form der Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

² Die Einberufung enthält die Traktanden mit den Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, welche Anträge stellen oder die Einberufung einer Versammlung verlangt haben.

³ Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Art. 15 Verhandlungsführung und Protokoll

¹ Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er daran verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Tagungsvorsitzende/n aus ihrer Mitte.

² Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses wird durch die folgende Mitgliederversammlung gutgeheissen.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach folgenden Regeln:

- Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung eine Wahl oder eine Abstimmung geheim durchführen.
- Bei Sachgeschäften gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr (50% + 1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los.

Art. 17 Wichtige Beschlüsse

Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

B) Der Vorstand

Art. 18 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Er setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- 3 - 5 Personen, welche die Interessen der Behörden vertreten. Sie werden von den Anliegergemeinden vorgeschlagen;
- 1 Person, welche die Interessen der Bernischen Kraftwerke AG, als Konzessionärin des Wasserkraftwerks Mühleberg, vertritt;
- 2 Personen, welche die Interessen der Sport- und Freizeit- und Erholungsaktivität vertreten. Sie werden durch die Organisationen vorgeschlagen, welche eine Sport-, Freizeit- oder Erholungsaktivität am Wohlensee zum Zweck haben;
- 2 Personen, welche die Interessen des Naturschutzes vertreten. Sie werden durch die Organisationen vorgeschlagen, welche den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt am Wohlensee zum Zweck haben;
- 2 Personen, welche die Interessen der Fischer am Wohlensee vertreten. Sie werden durch die Organisationen vorgeschlagen, welche die Fischerei zum Zweck haben;
- höchstens 2 weiteren Personen

³ Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung als Person gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, bleibt der Sitz bis zur Ersatzwahl an der folgenden Mitgliederversammlung frei.

⁴ Vorstandsmitglieder, welche gegen die Interessen des Verbands verstossen, können jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

¹ Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn gegen Aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Er organisiert den Verband nach den Erfordernissen der Aufgaben. Er kann Aufgaben auch an Dritte übertragen. Er regelt ihre Aufgaben und Befugnisse.

³ Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Interessen des Schutzverbandes besonders verdient gemacht haben, zu Personen mit besonderen Verdiensten vorschlagen. Die Ernennung durch die Mitgliederversammlung ist dauerhaft, unentgeltlich und hat kein Stimmrecht zur Folge. Die Personen mit besonderen Verdiensten werden in der Mitgliederliste gesondert geführt.

Art. 20 Organisation und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung durch eine vom Vorstand bestimmte Vertretung. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin bzw. seine/ihre Vertretung den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder die mündliche Beratung verlangen. Um gültig zu sein, müssen an den Zirkulationsbeschlüssen 2/3 der Vorstandsmitglieder eine Stimme abgeben.

⁵ Der Vorstand legt die weitere Organisation und die Grundsätze der Geschäftsführung in einem Reglement fest.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verein kann sich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtlich verpflichten.

² Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

C) Die Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine befähigte Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft die finanziellen Angelegenheiten und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Rechnungslegung und Verantwortlichkeit

Art. 23 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Rechnungslegung

Die Vereinsrechnung wird nach den anerkannten Regeln der Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 25 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.

Art. 26 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen als Gesamtgut den Ufergemeinden des Wohlensees zu mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2 Abs. 1) zu verwenden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 27 Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. April 2006 in Hinterkappelen angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Art. 28 Konstituierung des Vereins nach den neuen Statuten

Mit der Annahme der neuen Statuten wird der amtierende Vorstand damit beauftragt, innerhalb von 4 Monaten nach der Vereinsversammlung eine konstituierende Mitgliederversammlung gemäss den neuen Statuten vorzubereiten und durchzuführen.

Art. 29 Umwandlung der Mitgliedschaft

¹ Mit der Annahme der neuen Statuten sind alle Mitglieder, welche gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c) der bisherigen Statuten aufgenommen wurden (juristische Personen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts) berechtigt, Mitglied des Vereins im Sinne von Art. 3 dieser Statuten zu werden.

² Sie werden gemäss Art. 28 vom Vorstand schriftlich zur konstituierenden Mitgliederversammlung eingeladen und gebeten, ihre Mitgliedschaft schriftlich zu bekräftigen. Alle Organisationen, welche ihre Mitgliedschaft bestätigen, werden zu ordentlichen Mitgliedern des Verbands im Sinne der neuen Statuten.

³ Alle Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a) der bisherigen Statuten (Natürliche Personen) und juristische Personen, die keine ordentliche Mitgliedschaft gewünscht haben, werden zu Gönnern des Vereins im Sinne von Art. 9 dieser Statuten, sofern sie nicht ihren Austritt erklären.

Allenlütten, 24. April 2019

Eva Zanetti-Ogniewicz
Präsidentin

Lukas Schär
Protokollführer